

Statuten des Vereins The Salt Pound Project - Verein zur Unterstützung marginalisierter Gemeinden in Entwicklungsländern und Kriegsgebieten

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein, im Folgenden "der Verein" bzw. "die Organisation" genannt, führt den Namen "The Salt Pound Project - Verein zur Unterstützung marginalisierter Gemeinden in Entwicklungsländern und Kriegsgebieten", hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2: Zweck

1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ermächtigung von benachteiligten Communities auf der ganzen Welt sowie ihre Unterstützung auf dem Weg zur Entwicklung einer fairen, inklusiven, nachhaltigen, gemeinschaftlichen Wirtschaft;

2) Der Verein versteht seine Tätigkeit ausschließlich humanitär und gemeinnützig im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Verbreitung von quelloffener ("Open Source"), Blockchain-basierter Software, die dem Vereinszweck dient;

2) Gleichzeitig Förderung von natürlich vorkommendem Salz als Wert- und Tauschmittel in Entwicklungsländern;

3) Herausgabe von Publikationen sowie Verfassung von Beiträgen, die sich u.a. auf die o.g. Themen beziehen;

4) Veranstaltung von diversen Konferenzen, Treffen, Diskussionsveranstaltungen, „Meet-ups“ und anderen Events;

5) Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für alle Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen;

6)Gründung und Errichtung von Tochtervereinen im Ausland.

§4: Aufbringung der finanziellen Mittel

Der Vereinszweck soll durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

1)Spenden von Privatpersonen;

2)Mitgliederbeiträge, die sich wie folgt zusammensetzen:

Mitglieder gem. §5 3): Beitrittsgebühr EUR 25, jährlicher Mitgliedsbeitrag EUR 40

Mitglieder gem. §5 4): Beitrittsgebühr EUR 50, jährlicher Mitgliedsbeitrag EUR 75

Mitglieder gem. §5 5): Beitrittsgebühr EUR 150, jährlicher Mitgliedsbeitrag EUR 200;

Die Vereinsgründer sind von der Beitrittsgebühr ausgenommen.

3)Förderungen und Zuschüsse anderer Nonprofit-Organisationen, unabhängig von deren Größe und Tätigkeitsbereich;

4)Geldspenden, Förderungen sowie Sachspenden von Privatfirmen. Eine Partnerschaft kann seitens der Organisation abgelehnt werden, falls die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet, dass der prospektive Partner gemäß seiner Branchentätigkeit, der Natur seiner Geschäfte oder schlechten Ruf das Ansehen der Organisation schädigen würde;

5)Förderungen und Zuschüsse seitens Regierungen und Regierungsorganisationen. Die Bestimmungen in 4), letzter Satz, gelten hier sinngemäß;

6)Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen gem. §3 4);

7)Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;

8)Sonstige Zuwendungen.

§5: Arten der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle physischen volljährigen Personen, die in den letzten 5 Jahren nicht vorbestraft worden sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Bewerbungen von im genannten

Zeitraum vorbestrafter Individuen sind vorerst von der Personalleitung zu überprüfen. Darauf hin ist der Beitritt des Interessenten ggf. vom Vorstand zu genehmigen.

2) Im Sinne dieser Statuten, und der Operation der Organisation im Allgemeinen, wird zwischen drei Arten von Informationen unterschieden: „O“ Informationen, die öffentlicher Natur sind, „B“ Informationen, die vertraulicher Natur innerhalb des Vereines sind, und „A“ Informationen, die vertrauliche Informationen sensibler Natur bezeichnen, deren partielle oder vollkommene Veröffentlichung ein Sicherheitsrisiko für ein oder mehrere Mitglieder der Organisation darstellen würde, besonders wenn sich diese in Krisengebieten temporär oder dauerhaft aufhalten.

*Arten der Mitgliedschaft:

3) Passive Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder sind all diejenigen Privatpersonen, welche die Organisation in regelmäßigen Abständen geistig, finanziell oder operationell unterstützen, selber aber keine Entscheidungen bezüglich ihrer Administration treffen wollen bzw. dafür nicht qualifiziert sind. Zu dieser Kategorie zählen auch gewisse Dauerspender sowie freiwillige Mitarbeiter. Passive Mitglieder haben keinen Zugang zu „A“ oder „B“ Informationen.

4) Aktive Mitgliedschaft.

Aktive Mitglieder sind all jene Privatpersonen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche die Organisation in regelmäßigen Abständen geistig, finanziell und/ oder operationell unterstützen und qualifiziert sind und sich bereit erklären, die Zukunft der Organisation mitzugestalten. Sie haben Zugang zu „B“ Informationen, jedoch keinen grundsätzlichen Zugang zu „A“ Informationen, außer in den Fällen, die in 5) vorgesehen sind.

5) Management-Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vorstands (kollektiv auch als "Das Obere Management" bzw. "The Salt Pound Upper Management" bezeichnet) sind: der/die GeneraldirektorIn, die RegionaldirektorInnen, der Kassierer/die KassiererIn, der/die PersonalabteilungsleiterIn, der/die ObersystemadministratorIn sowie der/die Schriftführer/in. Alle Mitglieder des Managements besitzen die Manager-Mitgliedschaft vom Tag ihrer Ernennung seitens

der Generalversammlung laut §12 2) bis zu ihrer Beendigung laut §7 3). Managementmitglieder können bestimmten aktiven Mitglieder sowie Mitglieder des beratenden Ausschuss „A“ Informationen zur Verfügung stellen, wenn bei einer ausführlichen Analyse festgestellt wird, dass die letzteren einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit, Effizienz oder Präsenz der Organisation leisten könnten, wenn sie diese bestimmten Informationen kennen. Im Übrigen gilt diese Bestimmung für Mitglieder des beratenden Ausschuss sinngemäß.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Sollten die Voraussetzungen der passiven Mitgliedschaft laut §5 Abs. 3 vorliegen, tritt die passive Mitgliedschaft sofort bei der eigenhändigen oder elektronischen Unterzeichnung der Einwilligung seitens des Interessierten ein.

2) Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft muss der/die InteressentIn ein Bewerbungsschreiben verfassen und an den Vorstand einreichen, wo u.a. seine/ihre administrativen, organisatorischen, kognitiven, pädagogischen und/oder technischen Fähigkeiten ausführlich beschrieben werden. Sein/ihr Interesse für die Organisation muss außerdem kurz erläutert werden. Das prospektive Mitglied muss vom Vorstand als solches anerkannt und genehmigt werden. Die Aufnahme kann, immer mit Angabe von Gründen, verweigert werden.

3) Die Management-Mitgliedschaft wird automatisch bei Inanspruchnahme einer Stelle im Oberen Management, also im Vorstand, erworben.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die passive Mitgliedschaft erlischt bei Kündigung der regelmäßigen finanziellen Unterstützung bzw. bei mittelfristiger Unterbrechung operationeller Mithilfe. Alternativ kann das passive Mitglied freiwillig von der Organisation austreten, während seine Unterstützung unberührt bleibt, ohne Angabe von Gründen und ohne es schriftlich festhalten zu müssen.

2) Die aktive Mitgliedschaft kann lediglich mittels Schreiben an den Vorstand unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Austrittszeitpunkts gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet dann effektiv zum gewählten Datum, vorausgesetzt, das Schreiben ist bereits beim Verein eingetroffen. Elektronische Medien sowie traditionelle, nicht eingeschriebene Post sind für die Einreichung dieses Schreibens ausgeschlossen.

3) Die Management-Mitgliedschaft kann ausschließlich per Einschreiben an den Vorstand unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Austrittszeitpunkts gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet dann effektiv zum gewählten Datum, vorausgesetzt, das Schreiben ist bereits beim Verein eingetroffen. Fax, E-Mail und nicht eingeschriebene Post sind demnach ausgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis bleibt in diesem Fall unberührt. Außerdem endet die Mitgliedschaft automatisch bei Kündigung des Arbeitsvertrages bzw. bei Entlassung des Mitarbeiters.

4) Des Weiteren erlöschen alle Mitgliedschaften durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Hierzu kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Passive Mitglieder genießen keine Stimmrechte in der Generalversammlung und haben somit lediglich Beobachterstatus.

2) Die spezifischen Rechte und Pflichten der Management-Mitglieder sind in §14 dieser Statuten, sowie in deren jeweiligen Arbeitsverträgen vollständig und ausführlich beschrieben.

3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6)Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7)Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8)Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Compliance Richtlinien der Organisation zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der beratende Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§10: Generalversammlung

1)Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Halbjahr statt. Sie kann in einem physischen Ort innerhalb Österreichs stattfinden. Es ist auch möglich, unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Mitglieder, eine Mitgliederversammlung mittels elektronischer Medien (Onlinemeetings oder Telekonferenzen) abzuhalten.

2)Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, §12 2) dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 2) letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt. Für außerordentliche Generalversammlungen gilt auch 1) letzter Satz.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch, telefonisch oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (laut 1) und 2)), durch die/einen Rechnungsprüfer (laut 2)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (detto).

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und die Managementmitglieder. Jedes solcher Mitglieder hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins gesondert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Generaldirektor/die Generaldirektorin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder; Beschlussfassung über Statuten, Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins gem. §18; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12: Vorstand

1)Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des oberen Managements gem. §5 5), und ihren jeweiligen Stellvertreter/innen.

2)Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes aktives oder Management-Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3)Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4)Der Vorstand wird vom Generaldirektor/ der Generaldirektorin bzw. bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Viertel von ihnen anwesend oder online (im Falle einer elektronischen abgehaltene Sitzung) ist.

6)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit müssen seine Mitglieder entweder so lange verhandeln, bis diese Bestimmung erfüllt ist, oder nicht abwesende Vorstandsmitglieder miteinbeziehen.

7)Den Vorsitz führt der/die Generaldirektor/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8)Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode gem. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung gem. 9) und Rücktritt gem. 10).

9)Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstands entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

10)Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers gem. 2) wirksam.

§13: Aufgaben des Vorstands

1)Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

2)Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

3)Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

4)Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §10 1) und 2)

5)Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

6)Transparente Verwaltung des Vereinsvermögens;

7)Aufnahme und Ausschluss von aktiven Vereinsmitgliedern

8)Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1)Der/die Obmann/ Obfrau, (in diesen Statuten auch Generaldirektor genannt), führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/ Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2)Der Obmann/ die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/ Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/ Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

3)Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten/ für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 2) zweiter Satz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4)Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5)Der/die Obmann/ Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6)Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7)Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8)Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/ Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 15: Der beratende Ausschuss

Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Fachexperten aus verschiedenen Disziplinen und Fachbereichen zusammen, welche die Organisation in ihrer Planung, Operation und Entscheidungsfindung unterstützen. Ihre Beratungstätigkeit üben sie freiwillig und unentgeltlich aus. Sie haben grundsätzlich keinen Zugang zu "A" Informationen, außer in den Fällen, die in §5 5) vorgesehen sind. Von den Fällen abgesehen, wo sie mit solchen "A" Informationen zu tun haben, dürfen sie auch in öffentlichen Medien, inkl. Fernseher, Radio, Videos, Audioaufnahmen, Interviews, Webinaren udg. ihre Meinungen bezüglich dem Salt Pound Project, sowie Empfehlungen und Vorschläge an die Organisation, äußern, soweit diese der Realität innerhalb und außerhalb der Organisation getreu sind.

§ 16: Rechnungsprüfer

1)Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2)Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3)Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Woche macht der andere Streitteil innerhalb von zwei Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von einer Woche wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 100% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe innerhalb Österreichs.